OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351455/3/Bm/AK

Datum:
Linz, 8. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, vertreten durch die Erwachsenenvertreterin B__, diese wiederum vertreten durch C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. Oktober 2023, GZ: 0049080/2007, betreffend Kostenbeitrag zur Hauptleistung Wohnen in Form von Wohnen in einem Wohnheim gemäß Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Beitragsbescheides insofern abgeändert, als der vorgeschriebene Kostenbeitrag von 80 % vom Einkommen aus Unterhalt zu entfallen hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Oktober 2023, GZ: 0049080/2007, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ein monatlicher Kostenbeitrag für die Hauptleistung Wohnen in Form von Wohnen in einem Wohnheim von 80 % des Einkommens aus Unterhalt und 80 % des Pflegegeldes im Grunde des § 20 Oö. ChG und der §§ 1, 2, 9 Abs. 2 und 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung vorgeschrieben.

Begründend wurde nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften ausgeführt, mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. September 2023, GZ: 0049080/2007, sei der Bf Wohnen in einem Wohnheim nach dem Oö. ChG gewährt worden. Anlässlich der Assistenzkonferenz am 22. Mai 2023 sei der Erwachsenenvertreterin und Mutter der Bf mitgeteilt worden, dass ein Beitrag aus dem Pflegegeld und dem Unterhalt zu leisten sei. Dies sei von der Erwachsenenvertreterin zur Kenntnis genommen worden. Mit gerichtlichem Beschluss vom 3. Mai 2021, 2 Pu 63/20w-34, sei der Unterhalt vom Vater ab 1. August 2018 bis auf Weiteres, längstens jedoch bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes, festgesetzt worden. Die beitragspflichtige Tochter, vertreten durch die Erwachsenenvertreterin, sei nicht selbsterhaltungsfähig. Der gerichtlich festgelegte monatliche Unterhalt sei daher als beitragspflichtiges Einkommen der Tochter gemäß § 20 Abs. 1 und 2 Oö. ChG iVm §§ 2 und 9 Oö. ChG-Beitragsverordnung heranzuziehen. 80 % von diesem Einkommen sei an das Land Oberösterreich als Beitrag für Wohnen in einer ChG-Wohneinrichtung abzugeben. Abschließend sei darauf hinzuweisen, dass die thematisierte Rechtsfrage, ob für den Vater der Bf eine Unterhaltspflicht bestehe, in diesem Verwaltungsverfahren nicht zu lösen sei. Die Festsetzung eines allfälligen Unterhalts und dessen Höhe obliege den ordentlichen Gerichten; eine inhaltliche Auseinandersetzung über die Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt durch den Vater habe in diesem Verfahren nicht stattzufinden. Die Bf beziehe derzeit ein Einkommen aus Unterhalt in Höhe von 560 Euro und Pflegegeld der Stufe 6 in Höhe von 1.430,20 Euro. Auf Grundlage dieser Berechnung habe die Bf derzeit 1.592,20 Euro als Beitrag zu bezahlen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf, vertreten durch ihre Erwachsenenvertreterin, diese wiederum vertreten durch C__, binnen offener Frist Beschwerde eingebracht und darin im Wesentlichen ausgeführt, mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 3. Mai 2021, 2 Pu 63/20w-34, sei der Kindesvater verpflichtet worden, für die minderjährige A__, geboren am tt.mm.jjjj, ab 1. März 2020 bis auf Weiteres, längstens jedoch bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes, monatlich 560 Euro zu bezahlen. Der monatliche Unterhalt in Höhe von 560 Euro sei infolge Wegfalles der Voraussetzungen ab 17. Mai 2023 seit Juni 2023 vom Kindesvater nicht mehr

bezahlt worden. Eine Betreibung seitens der Bf sei nicht erfolgt, zumal die rechtlichen Voraussetzungen für eine Unterhaltspflicht nach ständiger oberstgerichtlicher Judikatur nicht mehr bestünden und ein kostenintensiver Oppositionsprozess seitens der Bf zu vermeiden gewesen sei.
Die belangte Behörde begründe ihre Beitragspflicht der Bf unter Berücksichtigung eines angenommenen Unterhalts in Höhe von monatlich 560 Euro damit, dass der Unterhalt vom Vater gerichtlich mit Beschluss vom 3. Mai 2021 ab 1. August 2018 bis auf Weiteres, längstens jedoch bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes, festgesetzt worden sei. Die Bf wäre nicht selbsterhaltungsfähig. Der gerichtlich festgelegte monatliche Unterhalt wäre daher als beitragspflichtiges Einkommen der Bf gemäß § 20 Abs. 1 und 2 Oö. ChG iVm § 2 und 9 Oö. ChG-Beitragsverordnung heranzuziehen. Dies sei unrichtig.
Gemäß § 41 Abs. 2 Oö. ChG hätten Eltern für Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1, die ihrem Kind ab dem auf Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat geleistet werden, in dem Ausmaß Ersatz zu leisten, als sie für dieses Kind aufgrund gesetzlicher, vertraglicher, statutarischer Bestimmungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus Anspruch auf Leistungen haben oder solche Leistungen geltend machen können. Der Oberste Gerichtshof habe in seiner Entscheidung vom 27. September 2016, 8 Ob 6/16i, aus vorgenannten Bestimmungen abgeleitet, Folgendes festgehalten:
„Die Bestimmung des § 41 Abs. 2 Oö. ChG sieht also vor, dass die Eltern volljähriger Kinder lediglich jene Leistungen im Wege der Ersatzpflicht herauszugeben haben, die ihnen für dieses Kind gewährt werden, schließt aber – anders als bei den minderjährigen Kindern – eine weitere Ersatzpflicht im Rahmen der Unterhaltspflicht e contrario aus. Dieser Rechtslage entsprechend ist die Antragstellerin dem Land zu Ersatzleistung im Ausmaß des zur Pension gewährten Kinderzuschusses und der Familienbeihilfe verpflichtet.“
Und weiter: *„Nicht zum anrechenbaren Einkommen des Leistungsempfängers zählen jedoch nach § 2 Abs. 2 Z 4 ChG VO (ua) ‚Unterhaltsleistungen für Kinder‘.“*
Der erkennende Senat habe in vorzitierter Entscheidung angeführt, dass der Landesgesetzgeber mit diesem Regelungswerk offenkundig die Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung von ihrer weiteren Unterhaltspflicht entlasten habe wollen. Mit diesem Gesetzeswerk wäre es unvereinbar, wenn das Land auf dem Umweg der Geltendmachung von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen durch das erwachsene Kind (die für dessen eigenen Beitrag im Sinne der §§ 20 und 40 Oö. ChG heranzuziehen wären) doch wieder eingeschränkt auf die Eltern zugreifen könne. Der Oberste Gerichtshof habe in einer weiteren Entscheidung vom 28. Oktober 2016, 9 Ob 33/16t, festgehalten, dass öffentlich-rechtliche Leistungen des Landes nach dem Oö. ChG aus unterhaltsrechtlicher Sicht als Einkommen der unterhaltsberechtigten behinderten (volljährig) Person einzustufen sind und daher der unterhaltspflichtige Elternteil diesem nur insoweit Unterhalt zu leisten hat, als die Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten nicht bereits durch Leistungen nach dem Oö. ChG gedeckt sind. Der Landesgesetzgeber habe mit dem Gesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen, wie insbe-

sondere die Bestimmungen des § 41 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und 2 Oö. ChG erkennen lassen, die Eltern volljähriger Kinder mit Behinderungen von ihren weiteren Unterhaltspflichten entlasten wollen. Da mit Gewährung der Hauptleistung „vollbetreutes Wohnen“ nach § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG, welche Leistungen jedenfalls ein Einkommen der Bf darstellen würden, sohin infolge Selbsterhaltungsfähigkeit die Unterhaltspflicht der Eltern der Bf jedenfalls mit 17. Mai 2023 erloschen sei, sei seitens des Kindesvaters seit 1. Juni 2023 zu Recht kein Unterhalt bezahlt worden. Entgegen den Ausführungen der Behörde wäre die Unterhaltspflicht der Eltern der Bf als Vorfrage auch in zivilrechtlicher Hinsicht zu beurteilen gewesen. Dies umso mehr, als die Voraussetzungen, welche im Spruch des Beschlusses des Bezirksgerichtes vom 3. Mai 2021 genannt worden sind, jedenfalls nicht mehr anzunehmen seien.
Es werden die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

a) den angefochtenen Beitragsbescheid der belangten Behörde insoweit abändern, als ein 80 % des Pflegegeldes der Stufe 6 übersteigender Betrag vorgeschrieben wurde; in eventu
b) den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.

3. Diese Beschwerde wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 1. Dezember 2023, eingelangt am 11. Dezember 2023, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) unter gleichzeitiger Übermittlung des vom Rechtsvertreter der Bf vorgelegten Beschlusses des Bezirksgerichtes Linz vom 23. November 2023, 2 FAM 55/23p - 4, zur Entscheidungsfindung vorgelegt. In diesem Beschluss wurde der antragstellende Kindesvater der Bf, Ing. Mag. E__, ab 1. Juni 2023 von seiner Unterhaltsverpflichtung hinsichtlich der Antragsgegnerin A__, geboren am tt.mm.jjjj, befreit.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, insbesondere in den vorgelegten Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 23. November 2023. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und überdies die Parteien keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt haben, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf, geboren am tt.mm.jjjj, ist durch eine schwere generalisierte Entwicklungsstörung aufgrund einer Genveränderung schwer beeinträchtigt und bedarf permanenter Aufsicht. Die Bf bezieht Pflegegeld der Stufe 6. Erwachsenenvertreterin der Bf ist die Mutter B__.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. September 2023, GZ: 0049080/2007, wurde der Bf ab 17. Mai 2023 die Hauptleistung Wohnen nach § 12 Oö. ChG im

Wohnen D__ mit einem Hilfebedarf der Stufe 9 bewilligt. Die Bf ist seit 27. Dezember 2022 volljährig.
Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 3. Mai 2021, 2 Pu 63/20w-34, wurde der Kindesvater der Bf, Ing. Mag. E__, verpflichtet, für die minderjährige A__ ab 1. März 2020 bis auf Weiteres, längstens jedoch bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes, monatlich 560 Euro zu bezahlen.
Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 23. November 2023, 2 FAM 55/23p - 4, wurde der Kindesvater der Bf ab 1. Juni 2023 von seiner Unterhaltsverpflichtung hinsichtlich der Bf befreit. Seit Juni 2023 fließt auch kein Unterhalt vom Kindesvater an die Bf.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. September 2023, GZ: 0049080/2007, wurde der Bf Fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen im Ausmaß von 38 Wochenstunden mit einem Betreuungsschlüssel 1:1 ab 1. Juli 2023 in der Werkstätte F__ gewährt.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. Oktober 2023, GZ: 0049080/2007, wurde der Bf vorgeschrieben, für die Hauptleistung Wohnen in Form von Wohnen in einem Wohnheim einen Beitrag zu leisten, nämlich 80 % vom Einkommen aus Unterhalt und 80 % vom Pflegegeld.
Gegen diesen Bescheid hat die Bf Beschwerde erhoben.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes (Oö. ChG) lauten:

„§ 3
Arten der Leistungen

(1) Zur Erreichung des Ziels nach § 1 Abs. 1 kommen folgende Leistungen nach diesem Landesgesetz in Betracht:
1. Hauptleistungen,
2. *Entfallen*
3. ergänzende Leistungen.
(Anm: LGBl. Nr. 18/2013)
[…]

§ 12
Wohnen

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.
(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:
1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;

2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.

(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme des Wohnens und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme des Wohnens Bedacht zu nehmen.

§ 20
Beiträge und beitragspflichtige Personen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.

(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:

1. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5;
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistungsfinanzierung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;
3. bereits erfüllte Ansprüche im Sinn der Z 2.

[...]

§ 39
Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Kosten von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 haben Ersatz zu leisten:

1. die leistungsempfangende Person;
2. die der leistungsempfangenden Person gegenüber unterhaltspflichtigen Angehörigen;
3. Personen, denen gegenüber die leistungsempfangende Person Rechtsansprüche zur Deckung jenes Bedarfs besitzt, der die Leistungen erforderlich macht.

[...]

§ 41
Ersatz durch unterhaltspflichtige Angehörige

(1) Gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Angehörige der Empfängerin oder des Empfängers von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Ersatz zu leisten. Eine Ersatzpflicht besteht nicht, wenn der Ersatz wegen des Verhaltens der leistungsempfangenden Person gegenüber der unterhaltspflichtigen Person sittlich nicht gerechtfertigt wäre.

(2) Nicht zum Ersatz nach Abs. 1 herangezogen werden dürfen:

1. Großeltern und Enkel der leistungsempfangenden Person;
2. Minderjährige für Leistungen, die ihren Eltern (einem Elternteil) geleistet wurden;
3. volljährige Kinder für Leistungen, die ihren Eltern (einem Elternteil) gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 sowie nach Vollendung des 60. Lebensjahres geleistet wurden.

(Anm: LGBl. Nr. 39/2018)

§ 42
Ersatz durch Eltern volljähriger Personen

Eltern haben für Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1, die ihrem Kind ab dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat geleistet werden, in dem Ausmaß Ersatz zu leisten, als sie für dieses Kind auf Grund gesetzlicher, vertraglicher, statutarischer Bestimmungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus Anspruch auf Leistungen haben oder solche Leistungen geltend machen können.
(Anm: LGBl. Nr. 39/2018)"

Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. ChG-Beitragsverordnung lauten wie folgt:

„§ 2
Einkommen nach § 20 Abs. 6 Oö. ChG, Freibeträge

(1) Einkommen ist die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert.
(2) Zum Einkommen zählen jedenfalls, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, folgende Einkünfte:

1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer,
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), des Freibetrags nach § 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen,
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70 % des jeweils geltenden Versicherungswerts,
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden. Ausgenommen sind Leistungen aus dem Grund einer Behinderung, pflegegeldbezogene Geldleistungen, und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält,
5. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG).

[...]

§ 9
Beitrag zum Wohnen gemäß § 12 Oö. ChG

(1) Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft gewährt und liegt ein Pflegebedarf im Sinn des BPGG

vor bzw. werden sonstige pflegebezogene Geldleistungen gewährt, errechnet sich daraus der Beitrag für die Betreuung und Hilfe pauschal wie folgt:

- jeweils gewährtes Pflegegeld x 0,4 = Beitrag.

(2) Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim oder die Maßnahme Kurzzeitwohnen gewährt, errechnet sich der Beitrag wie folgt:

1. Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2, wobei hievon 20 % sowie die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) unberücksichtigt bleiben, sowie
2. pflegebezogene Geldleistungen nach dem BPGG, wobei der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG nicht erfasste Betrag unberücksichtigt bleibt.

Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Z 2 20 % des Betrags des Pflegegelds der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 64/1993, vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes.
[...]“

5.2. Vorweg ist auszuführen, dass der belangten Behörde insofern zugestimmt wird, als die Frage der Unterhaltspflicht des Vaters gegen die Tochter nicht im gegenständlichen Verwaltungsverfahren zu klären ist, sondern vielmehr die Festsetzung eines allfälligen Unterhalts und dessen Höhe wie auch die Befreiung von der Unterhaltspflicht den ordentlichen Gerichten obliegt. Im Grundsätzlichen ist zu bemerken, dass nach § 20 Abs. 1 Oö. ChG der Mensch mit Beeinträchtigungen bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen hat, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen. Nach § 20 Abs. 2 Oö. ChG kann als Beitrag insbesondere das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen herangezogen werden. Aus § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung ergibt sich wiederum, dass zum Einkommen jedenfalls alle steuerfrei belassenen regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die aufgrund eines Rechtsanspruches oder tatsächlich gewährt würden, zählen. Ausgenommen von diesem Einkommensbegriff sind lediglich Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält. Der Verwaltungsgerichtshof hat hierzu im Erkenntnis vom 24. Februar 2022, Ra 2020/10/0129, ausgeführt, dass § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChancengleichheitG RichtsatzV 2018 (nunmehr Oö. ChG-Beitragsverordnung) (anders als die Vorgängerbestimmung, vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052) unmissverständlich lediglich Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält, vom Einkommensbegriff ausnimmt, nicht jedoch Unterhaltsleistungen an diesen selbst, sofern dieser volljährig ist.
Nach § 9 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG-Beitragsverordnung beträgt der von Menschen mit Beeinträchtigungen zu leistende Beitrag für die Hauptleistung Wohnen nach § 12 Oö. ChG grundsätzlich 80 % des Einkommens nach dem dargelegten Verständnis (siehe hierzu auch VwGH 14.2.2022, Ra 2020/10/0118).
Gegenständlich ist aber zu beachten, dass die Bf seit 1. Juni 2023 aufgrund des Beschlusses, mit dem der Vater der Bf von der Unterhaltsverpflichtung befreit

wurde, kein Einkommen aus Unterhalt bezieht und demgemäß der Bf auch ein Beitrag aus Unterhalt nicht vorgeschrieben werden kann. Auch kommt gegenständlich die Bestimmung des § 42 Oö. ChG nicht zum Tragen, da nach dieser Bestimmung Eltern für Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1, die ihrem Kind ab dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat geleistet werden, nur in dem Ausmaß Ersatz zu leisten haben, als sie für dieses Kind aufgrund gesetzlicher, vertraglicher, statutarischer Bestimmungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus Anspruch auf Leistungen haben oder solche Leistungen geltend machen können, sohin Eltern volljähriger Kinder lediglich jene Leistungen im Wege der Ersatzpflicht herauszugeben haben, die ihnen für dieses Kind gewährt werden.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier